

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und im Benehmen mit den zuständigen Organisationen, insbesondere der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und den Regionalkommissionen, einen analytischen Bericht zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten, in dem die miteinander verflochtenen Fragen geprüft werden, um das Verständnis der Globalisierung zu erleichtern, und in dem unter anderem Empfehlungen zu den folgenden Fragen abgegeben werden:

a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz;

b) Die Förderung der Kohärenz, Komplementarität und Koordinierung hinsichtlich Wirtschafts- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene, damit größtmöglicher Nutzen aus der Globalisierung und der Interdependenz erwächst und ihre nachteiligen Auswirkungen begrenzt werden;

13. *beschließt*, einen Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/170. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996 und 52/182 vom 18. Dezember 1997 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

mit Genugtuung über das vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedete Ministerkommuniqué zum Thema "Marktzugang: Entwicklungen seit der Uruguay-Runde, Auswirkungen, Chancen und Herausforderungen, insbesondere für die Entwicklungs- und die am wenigsten entwickelten Länder, im Kontext der Globalisierung und Liberalisierung"⁴,

in Bekräftigung der Ergebnisse der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁵, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung darstellen,

betonend, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Inve-

stitutionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und außerdem betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine fünfundvierzigste Tagung⁶,

feststellend, daß die zweite Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 18. bis 20. Mai 1998 in Genf abgehalten wurde,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewußtsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *mißbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, namentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten, im Widerspruch stehen;

4. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung;

5. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer neunten Tagung die Auswirkungen aufzuzeigen und zu analysieren, die mit Investitionen zusammenhängende Fragen auf die Entwicklung haben, und dabei den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen und die von anderen Organisationen geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Verei-

⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

⁵ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, Republic of South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

⁶ A/53/15 (Teil IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

ten Nationen die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Erörterungen des Handels- und Entwicklungsrats eingeladen hat, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

7. *stellt fest*, daß der elektronische Geschäftsverkehr im internationalen Handel an Bedeutung gewinnt und immer mehr Anwendung findet, begrüßt in diesem Zusammenhang das vom 9. bis 12. November 1998 in Lyon (Frankreich) abgehaltene Gipfeltreffen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema "Partner für die Entwicklung" und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, auch künftig Hilfe zu gewähren, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von den Bedürfnissen der Übergangsländer;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich auf den Gebieten, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch:

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, daß die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Regeln und Verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen durch die Länder, die Präferenzen gewähren, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen zu gewährleisten, und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die moralische Verpflichtung hat, der Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen sowie die rasche Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, und daß alle Länder, wie in dem vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommuniqué über den Zugang zu den Märkten⁴ erklärt, zusammenarbeiten sollen, um den Marktzugang für die Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der Unterstützung ihrer eigenen Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten zu verbessern; begrüßt die von der Welthandels-

organisation in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Umsetzung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder, der auf ihrer vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz verabschiedet wurde, namentlich durch wirksame Folgemaßnahmen zu der am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder; erkennt an, daß die volle Umsetzung des Aktionsplans weitere Fortschritte in Richtung auf zollfreie Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern erforderlich macht; und bittet die zuständigen internationalen Organisationen, verstärkte technische Unterstützung zu gewähren, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten als Anbieter zu stärken und auf diese Weise den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen zu ziehen, die durch die Globalisierung und die Liberalisierung entstehen;

10. *hebt die dringende Notwendigkeit hervor*, die Einbindung der afrikanischen Länder in die Weltwirtschaft zu erleichtern, begrüßt in diesem Zusammenhang die handlungsorientierte Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷ dargelegt ist, schließt sich dem in dem Ministerkommuniqué enthaltenen Aufruf an, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um den Marktzugang für die Güter zu verbessern, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter verstärkt zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin zur Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁸ beizutragen und dabei die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats auf seiner fünfundvierzigsten Tagung⁹ zu berücksichtigen;

11. *hebt außerdem die Notwendigkeit hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselstaaten und der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gerecht zu werden, und anzuerkennen, daß diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der

⁷ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

⁸ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁹ A/53/15 (Teil IV), Kap. I, Abschnitt E, einvernehmliche Schlußfolgerungen 454 (XLV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde¹⁰ unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und daß es notwendig ist, die die Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkünfte und der damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, namentlich durch Sonder- und Vorzugsbehandlung, und fordert die Regierungen und die betroffenen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern¹⁰ wirksam anzuwenden;

13. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Dynamik in Richtung auf eine verstärkte Handelsliberalisierung, insbesondere im Hinblick auf die Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, aufrechtzuerhalten und im Rahmen der Vorbereitungen zur dritten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und bittet in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, damit diese wirkungsvoll an den multilateralen Handelsverhandlungen teilnehmen und eine positive Agenda für künftige Handelsverhandlungen ausarbeiten können;

14. *begrüßt* es, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner fünfundvierzigsten Tagung die sachlichen Vorbereitungen für die zehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingeleitet hat, die im Jahr 2000 in Bangkok abgehalten wird, mit dem Ziel, die Tagesordnung der Konferenz auf seiner neunzehnten Exekutivtagung im Dezember 1998 endgültig festzulegen, und ist der Auffassung, daß die zehnte Tagung der Konferenz eine wichtige Gelegenheit für das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft darstellt, gemeinsam über die Entwicklung nachzudenken;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und daß der Prozeß beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im

Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Auswirkungen der Finanzkrise auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von der Krise betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt nachdrücklich hervor, daß es zur Überwindung der Krise unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offenzuhalten und für ein ständiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; auf breiterer Ebene besteht die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des internationalen Handels- und Finanzsystems, und in diesem Zusammenhang ruft die Generalversammlung zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen auf;

17. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, daß diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, daß regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen bleiben und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen;

18. *erklärt erneut*, daß die Regierungen es sich im Einklang mit der Agenda 21¹¹ und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹² zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig stützen und daß dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden, und ermutigt die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und der Entwicklung fortzusetzen;

19. *unterstreicht mit allem Nachdruck*, daß den Entwicklungsländern technische Hilfe gewährt werden muß, damit sie auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, technische Hilfe auf diesem Gebiet zu gewähren, und begrüßt es, daß sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den

¹⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

¹¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II*.

¹² Ebd., Anlage I.

Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und den anderen maßgeblichen Organisationen zusammenarbeitet;

20. *betont*, daß der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die aufgrund des Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem und die Umsetzung des vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommunikés über den Zugang zu den Märkten Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/171. Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/169 und 48/170 vom 21. Dezember 1993, 49/102 vom 19. Dezember 1994 und 51/168 vom 16. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft¹³ und die anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente,

in der Erkenntnis, daß die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsanstrengungen der Binnenländer in Zentralasien, die sich bemühen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems auf die Weltmärkte vorzustoßen, durch ihren fehlenden territorialen Zugang zum Meer, ihre Ablegenheit und ihre Isolierung von den Weltmärkten sowie die aufgrund der wirtschaftlichen Probleme in den benachbarten Transitentwicklungsländern unzureichende Verkehrsinfrastruktur behindert werden,

bekräftigend, daß die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die zur Zeit von den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im

Rahmen der einschlägigen multilateralen, bilateralen und regionalen Abmachungen unternommen werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau einer tragfähigen Transitinfrastruktur in der Region zu bewältigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und in den ihnen benachbarten Transitländern¹⁴, und die Auffassung vertretend, daß die Transitverkehrsprobleme, denen sich die zentralasiatische Region gegenüber sieht, vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Herausforderungen, so auch insbesondere der Auswirkungen dieses Wandels auf den internationalen und intraregionalen Handel der betreffenden Länder, gesehen werden müssen,

in der Erkenntnis, daß eine Transitverkehrsstrategie für die neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer nur wirksam sein kann, wenn sie Maßnahmen enthält, die sowohl die mit der Benutzung der bestehenden Transitstrecken als auch mit der baldigen Erschließung und dem reibungslosen Funktionieren neuer alternativer Strecken verbundenen Probleme beheben, und in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit der Binnenstaaten mit allen interessierten Ländern begrüßend,

in Anbetracht dessen, daß auf subregionaler und regionaler Ebene eine Reihe wichtiger Entwicklungen zu verzeichnen waren, namentlich die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens auf dem Gebiet des Transitverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 9. Mai 1998 in Almaty (Kasachstan), die Unterzeichnung der Erklärung von Taschkent über das Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens¹⁵ durch die Staatsoberhäupter Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans und Usbekistans, die Wirtschaftskommission für Europa und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 26. März 1998, die Durchführung des erweiterten Programms betreffend den Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien und die Unterzeichnung der Erklärung von Baku¹⁶ am 8. September 1998,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um auch künftig den Problemen der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer zu begegnen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Steigerung der Effizienz des Transitverkehrssystems in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern;

2. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die betreffenden

¹⁴ A/53/331, Anhang.

¹⁵ A/53/96, Anhang II.

¹⁶ A/C.2/53/4, Anhang.

¹³ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.